

Fragestunde des Bayerischen Landtags am 08.03.2006

Mündliche Anfrage des Abgeordneten Joachim Unterländer, CSU:

„Wie beurteilt die Bayerische Staatsregierung die Weigerung der Landeshauptstadt München, den sogenannten Gastkinderbeitrag für Eltern von Kindern mit Wohnsitz München zu übernehmen, die aus triftigem Grund eine Kindertagesstätte in einer Nachbargemeinde (z.B. Gräfelfing) besuchen?“

Antwort der Frau Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Christa Stewens:

Eine pauschale, ohne nähere Prüfung erfolgende Weigerung der Landeshauptstadt, sog. Gastkinderbeiträge für Eltern von Kindern mit Wohnsitz in München zu übernehmen, ist nach den Regeln des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) unzulässig.

Nach dem BayKiBiG sind die Gemeinden je nach Fallgestaltung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, ihren Kindern den Besuch eines auswärtigen Kindergartens zu ermöglichen. Dabei sind drei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Zunächst einmal kann nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG die Aufenthaltsgemeinde Plätze in einer anderen Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkennen, wenn zu erwarten ist, dass die Eltern diese in Anspruch nehmen. Dieses Instrument dient insbesondere dem

Ziel, Versorgungslücken im eigenen Gemeindegebiet zu decken, aber auch um dem elterlichen Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen des Möglichen nachzukommen. Bei der planerischen Entscheidung, auswärtige Plätze, z.B. in Gräfelfing, als bedarfsnotwendig anzuerkennen müsste die Landeshauptstadt insbesondere gewachsene Strukturen (Kirchengemeindegrenzen, Schulsprengel) als Abwägungskriterium mit in ihre Entscheidung einbeziehen.

2. Darüber hinaus ist die Gemeinde nach Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG verpflichtet, Plätze in auswärtigen Kindertageseinrichtungen zu finanzieren, wenn die Gemeinde selbst nicht über ausreichend Plätze verfügt.
3. Besteht ein zwingender persönlicher Grund für die Eltern, ihr Kind in einer auswärtigen Kindertageseinrichtung anzumelden, obwohl die Gemeinde über ausreichend und bedarfsgerechte Plätze verfügt, so finanziert die Gemeinde nach Maßgabe von Art. 23 Abs. 4 BayKiBiG auch in diesen Fällen den auswärtigen Platz. Hierbei wäre insbesondere zu berücksichtigen, wenn z.B. Geschwisterkinder bereits die auswärtige Einrichtung besuchen und die Eltern bei Verweisung auf einen Kindergarten in der Landeshauptstadt zwei verschiedene Kindertageseinrichtungen anfahren müssten. Bei einer Finanzierung nach der Härteklausel kann die Gemeinde allerdings die Eltern (je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Eltern) bis zu maximal 50 Prozent an ihren Kosten beteiligen.